

## Kriterien für die Teilnahme am „Kulturfest der Nationen“

Aus gegebenem Anlass und zur Vermeidung von Streitigkeiten der am „Kulturfest der Nationen“ teilnehmenden Vereine wurden vom Vorstand des Ausländerbeirates der Stadt Offenbach in seiner Sitzung am 24. Februar 2006 die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Teilnahme der Vereine am Fest aufgestellt. Der Vorstand bzw. der Vorsitzende des teilnehmenden Vereins verpflichtet sich durch seine Anmeldung zum Fest zur Einhaltung.

**Voraussetzung für die Teilnahme am Kulturfest ist die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Kriterien durch Unterschrift (siehe unten).**

### 1. Teilnehmende

**Am Fest können teilnehmen:**

- a) ausländische Kulturvereine, die als solche beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen und beim Kulturamt der Stadt Offenbach gemeldet sind.
- b) ausländische Fußballvereine, die am **letzten** Turnier teilgenommen haben.
- c) weitere Gruppierungen können auf Beschluss des Ausländerbeirates einen Stand erhalten.

### 2. Standplatz

Der zugeteilte Standplatz darf nur vom gemeldeten Verein genutzt werden. Untervermietung ist untersagt.

**Die Stände sollen so gestaltet sein, dass sie die Kultur (Folklore) des entsprechenden Landes bzw. Nation widerspiegeln - keine Bierwagen, Eis- und Colaautomaten, etc.**

### 3. Kennzeichnung der Nationen

In der BRD verbotene Kennzeichen (Fahnen, Wappen usw.) dürfen nicht am Stand gezeigt werden. Eine Kennzeichnung des Standes mit nationalen Emblemen (Fahnen, Wappen) darf nur innerhalb des aufgestellten Zeltes an der Rückwand erfolgen.

#### 4. Politische Kundgebungen

Politische Kundgebungen in Sprache, Schrift und Bild sind an den Ständen und bei Vorträgen auf der Bühne untersagt.

Ausgenommen hiervon sind politische Veranstaltungen, die vom Ausländerbeirat getragen werden.

#### 5. Teilnahme am Programm

a) **Da es ein „Kulturfest der Nationen“ ist, geht der Ausländerbeirat davon aus, dass sich jeder Verein mit der im Verein gepflegten Kultur seiner Heimat am gemeinsamen Programm, vorgeführt durch die Vereinsmitglieder, beteiligt.**

b) Bei den Vorführungen auf der Bühne sind keine Fahnen, Wappen und andere Embleme erlaubt. Nationale Trachten sind zulässig. Lieder, die in der Sprache des Landes vorgetragen werden, dürfen keine Schmähungen und Verächtlichmachungen von ethnischen und anderen Gruppen enthalten. Das gleiche gilt bei Tänzen, Sketchen und kurzen Vorführungen.

Jegliche Störungen (insbesondere laute Musik) während der Vorführungen sind zu unterlassen.

#### 6. Kontaktpersonen

Jeder Verein benennt für die Zeit der Veranstaltung zwei Kontaktpersonen, die während des ganzen Festes anwesend und jederzeit ansprechbar sein müssen. Die Personen sind mit Namensschild (persönlich, Verein) zu kennzeichnen.

#### 7. Zeitplan

Der teilnehmende Verein verpflichtet sich, den Zeitplan der Veranstaltung einzuhalten:

Samstag von 18.00 Uhr - 22.00 Uhr (Aufräumarbeiten: von 22.00 - 24.00 Uhr)

Sonntag von 10.00 Uhr - 20.00 Uhr (anschließend Aufräumarbeiten)

Aufbau am Samstag **frühestens** ab 16.00 Uhr.

## 8. Ordnung am Stand

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Stand ist der Verein zuständig. Er benennt dazu Aufsichtspersonen, die mit Armbinden und Namensschildern gekennzeichnet werden und von denen immer mindestens zwei am Stand anwesend sein müssen.

An bereits angetrunkene Gäste darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.

**Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch gebrauchte Fette, Frittieröle und Speisereste dürfen keinesfalls auf dem Wilhelmsplatz entsorgt, d.h. weggeschüttet, weggeworfen oder verbrannt werden.**

Den Anweisungen der Geschäftsführerin des Ausländerbeirates ist Folge zu leisten.

## 9. Verbot von „Alcopops“

Der Ausschank und der Verkauf von branntweinhaltigen Mixgetränken (Alcopops) ist allen Teilnehmern während des Kulturfestes strengstens untersagt. Aufgrund gesundheitlicher Risiken, insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen, hat der Magistrat der Stadt Offenbach beschlossen, entsprechende Maßnahmen im Sinne der Prävention und des Gesundheitsschutzes zu ergreifen.

## 10. Ausschluss von der Teilnahme

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder im Falle seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter den verantwortlichen Verein von der Teilnahme am Fest ausschließen.

Entscheidungen über einen weiteren Ausschluss oder Nichtteilnahme beim nächsten Fest werden durch den Ausländerbeirat getroffen.